

# SATZUNG

## "Europa unter einem Dach - Förderverein Finow-Grundschule e.V."

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Europa unter einem Dach - Förderverein Finow-Grundschule e.V." und hat seinen Sitz in Berlin Schöneberg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Europa unter einem Dach - Förderverein Finow-Grundschule e.V.", Welsnerstr. 16/22, 10777 Berlin Schöneberg.

### § 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Erziehungsarbeit der Schule durch Beiträge und Spenden für die Förderung von Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe, des Sports sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (Schüler/innen).

Die Verwirklichung des Satzungszweckes erfolgt durch gezielte Unterstützung von entsprechenden Vorhaben durch die Bereitstellung finanzieller Mittel insbesondere für:

- Durchführung von Klassenfahrten, Schüleraustausch und Partnerschaften, Schulfeste o.ä.
- Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler/innen
- Unterstützung der Schule bei der Anschaffung von Lehrmaterial, Lehrmitteln, Sportgeräten etc.
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (z.B. Sport-AGs)
- Unterstützung von außerschulischen Arbeitsgemeinschaften (Kunst, Musik etc.) - Unterstützung von Projektinitiativen, wie z.B. Schülerzeitung, Theaterveranstaltungen, Schulhausgestaltung etc.
- Unterstützung des sprachlichen und kulturellen Austausches im Sinne der Staatlichen Europaschule Berlin (SESB) - Italienisch -

### § 3 Einnahmen und Gewinne

Die durch Beiträge und Spenden erzielten Einnahmen und etwaigen Gewinne werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Soweit es die finanziellen Verhältnisse des Verein erlauben, können Mitglieder und Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26 a EstG ausbezahlt bekommen. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Spenden. Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr geht bis zum 31.12.1996.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden:

Eltern von SchülerInnen der Schule ehemalige Schüler/innen der Schule Freunde und Gönner der Schule

Lehrer/innen und Mitarbeiter/innen der Schule - Schüler und Schülerinnen der Schule

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende eines Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand
- durch Nichtzahlung der Beiträge trotz mehrfacher Mahnung innerhalb eines Vierteljahres
- durch Tod
- durch Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

#### **§ 6 Beiträge und Spenden**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie beträgt für das erste Geschäftsjahr monatlich DM 2,00; SchülerInnen zahlen monatlich DM 0,50. Der Betrag ist jeweils für das laufende Geschäftsjahr im voraus zu entrichten und zwar halbjährlich.

Spenden, auch von Nichtmitgliedern, werden für den satzungsgemäßen Zweck verwendet. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei KassenprüferInnen geprüft, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung'

- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- Erteilung der Entlastung
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüferinnen
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- Genehmigung des künftigen Arbeitsplanes
- Beschlussfassung und Aussprache über geplante Veranstaltungen des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes stellen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen 10 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Tagungsort und Tagungszeit bestimmt der Vorstand.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Falle der Satzungsänderung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der ersten Vorsitzenden
2. dem/der zweiten Vorsitzenden; gleichzeitig Stellvertreter/in des/der ersten Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem/der Schriftführer/in
5. und bis zu drei Beisitzern/innen

Ein Mitglied sollte der Schulkonferenz angehören.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Beschlussfassung über eingegangene Anträge. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er durch den Vorsitzenden ordnungsgemäß - mit mindestens drei Tagen Frist einberufen wurde und mindesten vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann den Verein in allen Angelegenheiten des Vereins vertreten, insbesondere auch in Rechtstreitigkeiten. Der Vorstand ist berechtigt, im Namen des Vereins Verträge abzuschließen und alle zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlichen Handlungen - im Einvernehmen mit dem gesamten Vorstand - vorzunehmen. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss bei Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen durch formlose Erklärung beschränken,

Der Kassenwart verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel

## § 10 Anträge

Anträge zu § 2 können gestellt werden:

- von Mitgliedern des Vereins
- von der Schulleitung
- von den Konferenzen der Schule

Alle Anträge müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

## § 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheiten der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Finow-Grundschule, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung des Fördervereins Finow-Grundschule e.V. zu verwenden hat.

## § 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 24. Mai 2000 in Kraft.  
Festgestellt am 24. Mai 2000

23. März 2009

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der  
Vorstand wie folgt: